

# **Förderkreis Ulricianum e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Ulricianum e. V.“  
Er hat seinen Sitz in Aurich.

### **§ 2 Zweck des Vereins Verwendung von Gewinnen**

Der Verein hat die Aufgabe das Ulricianum in Aurich ideell in gemeinnütziger Weise zu unterstützen, soweit eine Förderung und Finanzierung durch den Schulträger oder durch die öffentliche Hand nicht möglich ist.

Er fördert und unterstützt:

1. gemeinschaftliche kulturelle, der körperlichen und geistigen Entwicklung der Schüler des Ulricianum dienende Veranstaltungen von Schülern, Lehrern und Eltern.
2. die Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen und Gegenständen, die der körperlichen und geistigen Entwicklung der Schüler des Ulricianum dienen.

Alle angeschafften Gegenstände werden Eigentum des Schulträgers, sofern der Verein sich nicht ausdrücklich das Eigentum vorbehält.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 AO 77.

Etwa erzielte Gewinne oder Überschüsse und die sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf niemand durch nicht satzungsgemäße zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige Person werden. Juristische Personen, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine können Mitglied werden, wenn durch sie eine Förderung der Vereinsziele zu erwarten ist.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der als Mitglied aufgenommen juristischen Person oder Handelsgesellschaft, schriftlichen Austrittserklärungen (Kündigung) oder durch Ausschließung durch den Vorstand.

Die Ausschließung ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge für 2 Jahre im Rückstand ist oder sich eines den Verein erheblich schädigenden Verhaltens schuldig macht.

Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Beiträge**

Jedes Mitglied hat Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen. Änderungen der Beitragsordnung können nicht rückwirkend beschlossen werden.

Die Höhe der Beiträge juristischer Personen und Personengemeinschaften, sowie die Voraussetzungen, unter denen für diese eine Änderung der Beiträge durch die Mitgliederversammlung zulässig sein soll, sind bei der Aufnahme zu vereinbaren.

Neben Beiträgen können zur Förderung und Erreichung des gemeinnützigen und kulturellen Zwecks des Vereins von Mitgliedern und den außen stehenden Spenden entgegengenommen werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben. Solchen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/er Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, einem/r Schriftführer/in und einem/r Schatzmeister/in.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre in der ordentlichen Hauptversammlung der Mitglieder gewählt. Dabei werden in den geraden Jahren der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und in den ungeraden Jahren der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in für jeweils zwei Jahre gewählt. Für das Jahr 2012 gilt folgende Übergangsregelung: Der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in werden nur für 1 Jahr gewählt. Auf Antrag kann die Wahl durch Zuruf erfolgen, wenn kein erschienenenes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Vorstand im Sinne von §26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder/e von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft Mitgliederversammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest.

Insbesondere obliegt es dem Vorstand – außer im Falle eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nach § 7 letzter Absatz – zu bestimmen, in welcher Form das Vereinsvermögen zu Erreichung des Vereinszwecks verwendet wird. Der Vorstand ist insofern berechtigt, allein oder gemeinsam mit den nach § 7 vorletzter Absatz gewählten anwesenden Mitgliedern die einzelnen förderungswürdigen Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks zu bestimmen und insbesondere festzulegen, in welcher Form und mit welchen Geldbeträgen die Unterstützung im Einzelfall erfolgen soll.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Er tritt nach Bedarf zusammen.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Der Verein versammelt sich mindestens einmal jährlich.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Versammlungszwecks dieses wünscht.

Die jährlich stattfindende Versammlung ist zugleich die Hauptversammlung des Vereins. In ihr berichtet der Vorstand über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr und über die Kassenverhältnisse des Vereins. Die Versammlung beschließt sodann über die Genehmigung des Kassenberichts und über die Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Gymnasiums Ulricianum und der Tageszeitung „Ostfriesische Nachrichten“.

In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Hauptversammlung wählt jeweils drei Beisitzer/innen, die berechtigt sind, an der Beratung und Beschlussfassung des Vorstands mit vollem Stimmrecht mitzuwirken, wenn der Vorstand im Einzelfall eine Förderung im Werte von mehr als 500,- € in Betracht zieht.

Die Beisitzer/innen sind jeweils für ein Jahr zu wählen; eine Wiederwahl

ist möglich. Der Vorstand hat die gewählten Mitglieder jeweils einzuladen.

Beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder die satzungsgemäße Förderung einer bestimmten Veranstaltung oder Anschaffung oder die Unterhaltung bestimmter Einrichtungen oder Gegenstände, so ist der Vorstand daran gebunden.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erfolgen. Nehmen an der Beschlussfassung weniger als  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder teil, ist die Entscheidung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich einzuholen.

Der nach erfolgter Liquidation verbleibende Überschuss ist dem Schulträger ausschließlich für schulische Zwecke des Gymnasiums Ulricianum zu übertragen.

Stand Juni 2021